



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11928 –

Frage Nummer 20

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Harry
Scheuen-
stuhl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele bei der Kommunalwahl 2026 gewählte Bewerberinnen und Bewerber haben aufgrund der erstmals anzuwendenden geänderten Regelung in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung, wonach alle Gemeindebediensteten in ihrer jeweiligen Kommune kein Wahlamt annehmen können, sofern diese ihr Beschäftigungsverhältnis zu ihrer Kommune nicht beenden, das Wahlamt nicht angenommen, obwohl die Wählerinnen und Wähler diese in das Kommunalgremium mit ihren Stimmen am Tag der Kommunalwahl 08.03.2026, entsendet haben, wie gliedern sich diese nach Landkreisen auf und wie viele haben gegen eine Entscheidung des örtlichen Wahlausschusses Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel erhoben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der Änderung der Inkompatibilitätsregelungen in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 Gemeindeordnung (GO) und Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung (LKrO) zum 01.01.2024 können mit Ablauf der Wahlzeit – im Gegensatz zur vorherigen Rechtslage – auch nicht leitend und nicht hauptberuflich tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr dem kommunalen Entscheidungsgremium ihrer Anstellungskommune angehören. Nicht leitend tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Landkreises oder eines Landratsamts, die bislang noch in unterhäftiger Teilzeit bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt sein und gleichzeitig dem entsprechenden kommunalen Gremium angehören konnten, mussten sich daher im Zuge der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 zwischen ihrer beruflichen und ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entscheiden. Nach wie vor liegt allerdings kein Amtshindernis vor, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer „überwiegend körperliche Arbeit“ im Sinne des Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO bzw. Art. 24 Abs. 3 Satz 2 LKrO verrichten (vgl. Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz – GG).

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) liegen keine belastbaren bayernweiten Zahlen im Sinne der Anfrage vor. Hierzu gibt es keine Berichtspflichten gegenüber den Rechtsaufsichtsbehörden oder dem StMI. Lediglich im Rahmen der aufsichtlichen Beratung und der derzeit laufenden Wahlprüfung nach Art. 50 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erhalten die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden und das StMI gegebenenfalls Kenntnis über

entsprechende einzelne Sachverhalte. Dem StMI sind in diesem Zusammenhang bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen in das kommunale Gremium gewählte Bedienstete Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen eine entsprechende Entscheidung des örtlichen Wahlausschusses erhoben oder angekündigt haben. Von einer Abfrage bei den 71 Landkreisen und 2 056 bayerischen Gemeinden wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgesehen.